

Kurztitel

Datenschutzübereinkommen

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 317/1988

§/Artikel/Anlage

Art. 5

Inkrafttretensdatum

01.07.1988

Text**Artikel 5****QUALITÄT DER DATEN**

Personenbezogene Daten, die automatisch verarbeitet werden,

- a) müssen nach Treu und Glauben und auf rechtmäßige Weise beschafft sein und verarbeitet werden;
- b) müssen für festgelegte und rechtmäßige Zwecke gespeichert sein und dürfen nicht so verwendet werden, daß es mit diesen Zwecken unvereinbar ist;
- c) müssen den Zwecken, für die sie gespeichert sind, entsprechen, dafür erheblich sein und dürfen nicht darüber hinausgehen;
- d) müssen sachlich richtig und wenn nötig auf den neuesten Stand gebracht sein;
- e) müssen so aufbewahrt werden, daß der Betroffene nicht länger identifiziert werden kann, als es die Zwecke, für die sie gespeichert sind, erfordern.